

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Dezernent Herr Gärtner die Anfrage wie folgt:

1. Ist für die Verantwortungsträger der Kreisverwaltung die Erfüllung eines Kreistagsbeschlusses des Altkreises Zossen verpflichtend?

Für die Kreisverwaltung ist die Erfüllung des Kreistagsbeschlusses des Altkreises Zossen vom 27.09.1993 verpflichtend. Jedoch die unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange sowie die Einwendungen der „Bürgerinitiative gegen den Neubau der K 7234n“ verlangen umfangreiche Veränderungen an der Trassenführung der Umgehungsstraße. Eine Neutrassierung erfordert die erneute Betrachtung der bereits gewonnenen umweltrelevanten Daten und folglich die Ausarbeitung neuer technischer Planungsunterlagen.

2. Sind sich die Verantwortungsträger der Kreisverwaltung darüber im Klaren, dass sie durch die Verschleppung des Planfeststellungsverfahrens Wahlversprechen zur Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und damit von Arbeitsplätzen nicht einhalten?

Das Einstellen des Planfeststellungsverfahrens bedeutet nicht das Aufgeben der Planungsmaßnahme. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kreistages. In Bezug auf die Antwort Nr. 1 muss eine umweltverträglich Trassenführung gefunden werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass seitens des Naturschutzes nicht sichergestellt werden kann, ob durch die Neuplanung eine Umweltverträglichkeit herbei geführt wird.

Von einer Verschleppung des Planfeststellungsverfahrens kann nicht die Rede sein, denn entsprechend § 40 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) tritt mit Beginn eines Planfeststellungsverfahrens eine Veränderungssperre in Kraft. Auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessenen Entschädigung in Geld verlangen. Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der K 7234n wurde im Jahr 2000 beantragt und konnte jedoch aufgrund der oben dargestellten Bedingungen nicht beendet werden. Die Veränderungssperre dauerte damit bereits mehr als vier Jahre an. Somit bestand der für Eigentümer mögliche Entschädigungsanspruch gegenüber dem Landkreis. Um dem entgegenzuwirken und um die Veränderungssperre aufheben zu können, wurde die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens im Januar 2006 durchgeführt.

3. Sollen zu erwartende Umwidmungsverfahren für die Kreis- in Gemeindestraßen für die K 7234 den Kreistagsbeschluss des Altkreises Zossen außer Kraft setzen und ist dies rechtlich zulässig?

Ein Kreistagsbeschluss kann nur durch Aufhebung des Beschlusses außer Kraft gesetzt werden.

4. Wird mit dem Haushalt 2007 die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens ermöglicht, um Haushaltsgerechtigkeit für den Norden des Kreises durch den Bau der Nordumfahrung für die K 7234 im Verhältnis für die Finanzierung der 4. Spur der B 101 für den Süden herzustellen?

Im Haushalt 2007 sowie im Haushaltssicherungskonzept bis 2011 sind zwar Mittel für die Weiterführung der Planungsmaßnahme vorgesehen, jedoch ist das Erfordernis der Nordumfahrung K 7234 Dabendorf nicht abschließend geklärt. Seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung wird avisiert, dass aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und des daraus resultierenden geringen Nutzen-Kosten-Verhältnisses nicht sicher ist, dass der Bau der K 7234 Dabendorf in den Landesstraßenbedarfsplan aufgenommen werden kann.